

MILAN HLAVAČKA, *Die Verräumlichung der bürokratischen Kommunikation durch politisch-juristische und verwaltungstechnische Institutionalisierung in Böhmen bis zum Ersten Weltkrieg*, in «Geschichte und Region / Storia e Regione» (ISSN 1121-0303), 26/1, (2017), pp. 87-110.

Url: <https://heyjoe.fbk.eu/index.php/grsr>

Questo articolo è stato digitalizzato della Biblioteca Fondazione Bruno Kessler, in collaborazione con l'associazione [Geschichte und Region / Storia e regione](#) all'interno del portale [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access*. HeyJoe è un progetto di digitalizzazione di riviste storiche, delle discipline filosofico-religiose e affini per le quali non esiste una versione elettronica.

This article was digitized by the Bruno Kessler Foundation Library in collaboration with the [Geschichte und Region / Storia e regione](#) association as part of the [HeyJoe](#) portal - *History, Religion, and Philosophy Journals Online Access*. HeyJoe is a project dedicated to digitizing historical journals in the fields of philosophy, religion, and related disciplines for which no electronic version exists.

## Nota copyright

Tutto il materiale contenuto nel sito [HeyJoe](#), compreso il presente PDF, è rilasciato sotto licenza [Creative Commons](#) [Attribuzione-Non commerciale-Non opere derivate 4.0 Internazionale](#). Pertanto è possibile liberamente scaricare, stampare, fotocopiare e distribuire questo articolo e gli altri presenti nel sito, purché si attribuisca in maniera corretta la paternità dell'opera, non la si utilizzi per fini commerciali e non la si trasformi o modifichi.

## Copyright notice

All materials on the [HeyJoe](#) website, including the present PDF file, are made available under a [Creative Commons](#) [Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International License](#). You are free to download, print, copy, and share this file and any other on this website, as long as you give appropriate credit. You may not use this material for commercial purposes. If you remix, transform, or build upon the material, you may not distribute the modified material.



# Die Verräumlichung der bürokratischen Kommunikation durch politisch-juristische und verwaltungstechnische Institutionalisierung in Böhmen bis zum Ersten Weltkrieg

Milan Hlavačka

Raum lässt sich durch verschiedene Gegebenheiten definieren, eine gemeinsame Sprache stellt eine der Möglichkeiten dar. Sie kann als starkes Identifikationsmittel dienen, muss es allerdings nicht *per se*. Erst in den Dynamiken der Nationalisierungsprozesse des 19. Jahrhunderts wurden Sprache und Sprachzugehörigkeit zu einem zentralen Baustein von Raumkonstruktion und dienten als Inklusions- und Exklusionsinstrumente.

In Böhmen, durch die historische Entwicklung und frühneuzeitliche habsburgische Politik von slawisch- und deutschsprachiger Bevölkerung besiedelt, diente die Sprache im 19. Jahrhundert auf unterschiedlichen Ebenen als Mittel des politischen Kampfes.<sup>1</sup> In erster Linie waren hier Akteure auf staatlicher Ebene tätig, die von Wien aus den Raum hinsichtlich der Sprachen, konkret der Sprachverwendung, zu ordnen versuchten. Diese Eingriffe riefen in Böhmen je nach Sprachgruppe entsprechende Reaktionen und Gegenaktionen hervor. Im Land kam den autonomen Körperschaften – Gemeinde- und Bezirksvertretungen – die Möglichkeit zu, eigene Regelungen der (Zu) Ordnung zu treffen. Unterhalb dieser letzten Ebene werden auch Strategien und eigene Konstruktionen der Bevölkerung sichtbar. Im Folgenden sollen die bekanntesten Sprachenregelungen auf ihre raumkonstruierenden Funktionen hin

1 Einen allgemeinen Überblick für diese komplizierten Thematik bieten Dietmar BAIER, *Sprache und Recht im alten Österreich. Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, seine Stellung im System der Grundrechte und seine Ausgestaltung durch die oberstergerichtliche Rechtsprechung*, München/Wien 1983; Wolfgang BRIX, *Die Umgangssprachen in Altösterreich zwischen Agitation und Assimilation. Die Sprachenstatistik in den zisleithanischen Volkszählungen 1880–1910*, Wien/Köln/Graz 1982; Hannelore BURGER, *Sprachenrecht und Sprachgerechtigkeit im österreichischen Unterrichtswesen 1867–1918*, Wien 1995; Alfred FISCHER, *Das österreichische Sprachenrecht. Eine Quellensammlung*, Brünn 1901; Robert LUFT, *Die Sprachenfrage in den böhmischen Ländern*. In: *Bohemia* 38 (1997), 2, S. 389–390; Stefan NEWERKLA, *Intendierte und tatsächliche Sprachwirklichkeit in Böhmen. Diglossie im Schulwesen der böhmischen Kronländer 1740–1918* (Dissertationen der Universität Wien 61), Wien 1999; Rudolf SLAWITSCHKEK, *Die Frage des Sprachgebrauches bei den autonomen Behörden in Böhmen*, Prag 1910; Kristina KAISEROVÁ, *Die Sprachenfrage und ihre Lösung in den böhmischen Ländern seit 1848*, Ústí nad Labem 1998; Gerald STOURZH, *Die Gleichberechtigung der Volksstämme als Verfassungsprinzip 1848–1918*. In: Adam WANDRUSZKA/Peter URBANITSCH (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*. Band. III: *Die Völker des Reiches*. Teilband 2, Wien 1980, S. 154–339; DERS., *Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848–1918*, Wien 1985; Peter HASLINGER, *Sprachenpolitik, Sprachdynamik und imperiale Herrschaft in der Habsburgermonarchie 1740–1914*. In: *Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung* 57 (2008), 1, S. 82–111.

untersucht werden. Dabei basiert die Studie auf zeitgenössischen Aussagen und entsprechenden Archivquellen.<sup>2</sup>

### Von welcher Sprache ist die Rede?

Die Sprache wurde in Cisleithanien zum Objekt des politischen Kampfes, da sie außer der üblichen Verständigung als offizielles Kommunikationsmittel zwischen den staatlichen Behörden beziehungsweise den Autonomiekörperschaften und der Bevölkerung diene. Angesichts der unterschiedlichen Sprachen in der Habsburgermonarchie brauchte es Regelungen für den Amtsverkehr. Die österreichische und cisleithanische Legislative sowie die juristische und statistische Praxis kannten den Terminus Staatssprache oder Amtssprache nicht. Diese war in Österreich juristisch nicht festgelegt, sondern man sprach von Regierungs-, Geschäfts- und Umgangssprache sowie von Landes- und landesüblicher Sprache.<sup>3</sup> Als landesübliche Sprache galt allerdings nur diejenige, die den so genannten „Nationalcharakter“ des betreffenden Territoriums bestimmte und von einer geschlossenen Bevölkerungsgruppe langfristig verwendet wurde. Daraus ergab sich der Grundsatz, dass Veränderungen in der Zusammensetzung der Einwohnerschaft, beispielsweise infolge von Zuzug wegen Arbeitssuche, nicht unbedingt mit einer Anerkennung der Einwanderersprache als landesüblicher Sprache verbunden waren.

In der bürokratischen Kommunikation in Österreich und, später, in Cisleithanien unterschied man zwischen der *inneren* Dienstsprache, worunter man die Sprache für den internen Behördenverkehr verstand, und der *äußeren* Dienstsprache, in welcher der Kontakt zwischen der Behörde und der Bevölkerung abließ. Die innere Dienstsprache war in den böhmischen Ländern Deutsch. Die Regierung Taaffe, namentlich Justizminister Karl von Stremayer, setzte 1880 gegen den Protest der Deutsch-Böhmen durch, dass Tschechisch neben dem Deutschen als landesübliche Sprache in ganz Böhmen und Mähren anerkannt wurde. Somit waren Amtshandlungen in jener Sprache abzuwickeln, in der die Eingabe gehalten war. Auch überwiegend deutsche Bezirke mussten nun einen tschechischsprachigen Behördenverkehr gewährleisten. Dies hatte starke Auswirkungen in den deutschsprachigen Industriegebieten Nordböhmens, wo sich der tschechische Bevölkerungsanteil aufgrund massiver Arbeitsmigration ständig verstärkte. Die *innere* Dienstsprache blieb jedoch

2 Sämtliche in diesem Abschnitt verwendete Archivmaterialien stammen aus dem Österreichischen Staatsarchiv (ÖstA), Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Ministerrats-Präsidium, Karton 354, der die fast komplette Dokumentation zur Sprachenfrage in Böhmen von 1871 bis 1913 enthält, einschließlich Ausschnitte aus Zeitungsartikeln und Polemiken sowie vertraulichen Regierungskommentaren zu einzelnen vorgeschlagenen Gesetzesentwürfen und zu den Ausgleichsvorlagen.

3 FISCHEL, Das österreichische Sprachenrecht, S. LXXIV f.: „Die Staatssprache kann also jedenfalls nur jene Sprache genannt werden, derer sich kraft Rechts, Gesetzgebung und Regierung eines Staates und ihre Organe bei allen ihren verfassungsmäßigen Funktionen ausschließlich bedienen und in welcher auch die Jugend des Staates in den öffentlichen Schulen, wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise erzogen wird.“

landesweit weiterhin Deutsch. Tschechisch wurde zunächst nur regional in den Landesteilen mit einer deutlichen tschechischen Mehrheit als *äußere* Dienstsprache anerkannt.

In der Exekutive galt der Vorrang des Deutschen, das als Geschäftssprache der Ämter sowie als Symbol des Staatsganzen nach innen und außen diente. In diesem Sinne kann Deutsch als allgemeine Geschäfts- und Regierungssprache Österreichs beziehungsweise seit 1867 Cisleithaniens bezeichnet werden, war es doch die übliche Geschäftssprache des Reichsrates als Zentralparlament, die obligatorische Sprache in der Delegation des Reichsrats als parlamentarische Körperschaft zur Behandlung der mit Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten, wie auch die Sprache, in der die Gesetze erlassen wurden, die Sprache der Höchstgerichte, aber auch das interne Kommunikationsmittel der zentralen Behörden sowie Dienst- und Kommandosprache des Militärs, der Polizei und der Eisenbahnverwaltung.

Dem stand die Haltung der tschechischen Politiker gegenüber. Diese fassten das im 19. Jahrhundert in den Verfassungen definierte Prinzip der Gleichberechtigung der Nationen und der Sprache als natürliches Bürgerrecht auf, das ihnen automatisch den Gebrauch der Muttersprache im Verkehr mit den Behörden und auch innerhalb der Behörde sichere. Darüberhinaus wollten sie das Prinzip durchsetzen, wonach dieses Recht in den Kompetenzbereich der Landeslegislative gehören solle. In der Habsburgermonarchie und schließlich auch in Cisleithanien gehörte die Entscheidung über den internen amtlichen Sprachengebrauch – wie das Recht auf Ernennung der Beamten der Exekutive und der Gerichte – jedoch in die Rechtsbefugnis der Zentralbehörden. Auf dem Gebiet der Exekutive der staatlichen Verwaltung blieb daher auch nach Erneuerung der Verfassungsmäßigkeit die Ausschließlichkeit der deutschen Sprache bestehen, und das Deutsche als Geschäftssprache der Ämter diente nach wie vor auch als Repräsentant des Staatsganzen nach innen und nach außen.

Zum Konflikt wurde die „Sprachenfrage“ in Böhmen, als die tschechische Seite für das gesamte Königreich Böhmen die Zweisprachigkeit in den Ämtern forderte, die es ermöglicht hätte, im ganzen Land Eingaben in tschechischer Sprache vorzunehmen. Die deutschböhmische Seite hingegen wollte eine Teilung des Landes in einen deutschsprachigen und einen „gemischten“ Teil erzwingen, um den tatsächlich bestehenden Zustand („nationale Besitzstandswahrung“) auch rechtlich festzuschreiben. Die redeführenden Akteure der Sprachengruppen hatten demnach unterschiedliche Vorstellungen vor Augen, wie sie den Raum geordnet haben wollten.

### Die Konstruktion der Räume entlang der Sprachen

In der konstitutionellen Ära wurde die Frage nach der Umsetzung der Verfassungsgrundsätze hinsichtlich der nationalen Gleichberechtigung neu gestellt. In der tschechischen nationalen Bewegung spielte die Sprachenfrage,

wie erwähnt, eine Schlüsselrolle. Das Prinzip der Gleichberechtigung der Völker und Sprachen und somit auch der Gebrauch der Muttersprache im Verkehr mit und zwischen den Behörden wurden als Bürgerrecht aufgefasst. Die Verwirklichung dieser Grundsätze fiel zwar in die Landeskompetenz, die Entscheidung über die innere Amtssprache blieb jedoch wie das Recht auf die Ernennung der Beamten in der Zuständigkeit der Zentralbehörden. Aus der Sicht von Wien galt die Rolle der Bürokratie und der deutschen Geschäftssprache als integrativer Faktor. Die Akteure in Wien hatten dabei den gesamten Raum der Monarchie beziehungsweise Cisleithaniens vor Augen, den sie trotz der Sprachen- und Nationalitätenvielfalt einigermaßen homogen durchgestalten, als einen Raum begreifen und gestaltbar halten wollten. So sprach zwar die Dezemberverfassung im Artikel 19 das Prinzip der Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Behörde und öffentlichem Leben aus.<sup>4</sup> Eine Garantie für die Verwirklichung dieses Grundsatzes gab es jedoch nicht, denn keine cisleithanische Regierung wäre dazu in der Lage gewesen, ohne eine Zersplitterung der staatlichen Verwaltung und damit Unregierbarkeit zu riskieren. Als landesübliche Sprachen galten zudem nur diejenigen, die den „Nationalcharakter“ des betreffenden Territoriums bestimmten und von einer geschlossenen Bevölkerungsgruppe langfristig verwendet wurden, also einer ‚bodenständigen Bevölkerung‘. Und diese Verknüpfung von Raum und Bevölkerung blieb starr, sodass – wie erwähnt – Änderungen in der Zusammensetzung der Einwohnerschaft, beispielsweise in der Folge von Zuzug, nicht mit einer Anerkennung der Sprache der Zuwanderer als landesüblicher Sprache verbunden waren. Das ermöglichte wiederum sämtlichen österreichischen Regierungen – mit Ausnahme des Kabinetts Badeni – stets zu behaupten, dass die Amtsführung innerhalb der Behörden nicht vom Standpunkt der Gleichberechtigung aus beurteilt werden dürfe, sondern vom höheren Prinzip der Zweckmäßigkeit der Erfüllung der Verwaltungsaufgaben. Artikel 19 sicherte den Bürgern lediglich das Recht zu, im Kontakt mit den Behörden ihre Sprache zu verwenden.<sup>5</sup> In Einzelfällen wurde die Verwendung der deutschen Sprache sogar noch ausgeweitet, etwa als das Handelsministerium im Jahre 1884 Deutsch als innere Amtssprache – allerdings teilweise gemeinsam mit Polnisch – in der neu errichteten Staatseisenbahnverwaltung einführte.

Dass eine tatsächliche Sprachengerechtigkeit in der Staatsverwaltung, wie erwähnt, unweigerlich zum Zerfall des Nationalitätenstaates geführt

4 RGL. Nr. 142, 1867: „Gleiches Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalitäten und Sprache.“

5 Dieser Grundsatz wurde in den Ausführungsverordnungen und in Rechtssprüchen des Verwaltungsgerichts und des Obersten Gerichtshofs, die für Sprachstreitigkeiten zuständig waren, mit folgenden Worten formuliert: „Der absoluten allgemeinen deutschen Geschäftssprache wurden die landesüblichen Idiome mit beschränkter Geltung demnach als relative oder supplementarische Geschäftssprachen an die Seite gestellt.“ Zit. nach: FISCHEL, Das österreichische Sprachenrecht, S. LXIX.

hätte,<sup>6</sup> waren sich zumindest instinktiv auch die zentralistischen Gegner der Fundamentalartikel des Jahres 1871<sup>7</sup> wie auch die jungtschechischen Gegner der Punktationen von 1890 bewusst.<sup>8</sup> Sie verhinderten eine Einigung, denn die damit verbundene Realisierung der Gleichberechtigung der Sprachen hätte 1871 die Einheit des Reiches und 1890 jene des Landes Böhmen in Frage gestellt. Die Räume hätten sich in schwer vorhersehbar viele Teile aufgelöst. Böhmen mit der alleinigen Dominanz einer Sprache zu konstruieren, schien ebenso unmöglich. So waren auch die Versuche der deutschen liberalen Parteien mit den Anträgen im böhmischen Landtag und in der Abgeordnetenkommission des Reichsrats von Gundacker Graf Würmbrand vom 10. Mai 1880 und von Freiherrn Max Scharschmid von Adlertreu vom 8. Februar 1886 sowie das Pfingstprogramm von 1899, Deutsch als offizielle Staatssprache einzuführen, also eine gesetzmäßige Festlegung des Deutschen als allgemeine Geschäfts- und Parlamentssprache durchzusetzen, erfolglos.

Der einzig gangbare Weg, der gleichzeitig die Aktionsfähigkeit der staatlichen Bürokratie nicht in Frage stellte, schienen die Verordnungen von Justizminister Stremayr vom 19. April 1880 für Böhmen und Mähren zu sein, die für die Gerichte und politischen Behörden die bisherige Praxis bestätigten, wonach die Sprache der Eingabe auch jene der äußeren Amtsführung zu sein habe, bei gleichzeitiger Belassung des Deutschen im Bereich der inneren Amtsführung. Diese Verordnungen wurden durch die Weisung

6 Siehe Karel MALÝ, *Dějiny státu a práva v českých zemích a na Slovensku do roku 1918* [Staats- und Rechtsgeschichte der böhmischen Länder und der Slowakei bis 1918], Prag 1993, S. 492.

7 Als Fundamentalartikel oder Österreichisch-tschechischer Ausgleich, auch deutsch-tschechischer Ausgleich oder deutsch-böhmischer Ausgleich, wird der innerhalb der österreichischen Reichshälfte Österreich-Ungarns angestrebte politische Ausgleich zwischen der Bevölkerungsmehrheit der Tschechen und der deutschsprachigen Minderheit im Königreich Böhmen bezeichnet, der gegen heftige Proteste der (neuen) Reichsdeutschen und Magyaren nicht zustande gekommen ist, obwohl Kaiser Franz Joseph I. damit einverstanden gewesen war. Im Rahmen dieser Verhandlungen entstand auch der Entwurf des Gesetzes betreffend den Schutz des gleichen Rechtes der böhmischen und deutschen Nationalität im Königreiche Böhmen, in dem innerhalb des Landtages zwei nationale Kurien mit Vetorecht konstruiert worden waren. Siehe dazu Thomas KLETEČKA, *Der Ausgleichsversuch des Ministeriums Hohenwart-Schäfle mit Böhmen im Jahre 1871 mit besonderer Berücksichtigung des reichsdeutschen Einflusses*, Dissertation, Universität Wien 1984.

8 Am 4. Januar 1890 begannen unter Eduard Graf Taaffes Vorsitz die deutsch-tschechischen Ausgleichsverhandlungen in Wien, die zur Formulierung der sogenannten elf „Punktationen“ führten. Die jungtschechischen Vertreter wurden wie auch die deutschnationalen Parteien nicht eingeladen. Die Regierung und die nationalen Vertrauensmänner einigten sich in einer Reihe von Bestimmungen, die sich auf die Zusammenstellung und Einrichtung des Schul- und Landesschulrats, die Minoritätsschulen, die Errichtung einer deutschen Handels- und Gewerbekammer im östlichen Böhmen, die Revision der Handelskammer-Wahlordnungen, die Abgrenzung der Gerichtsbezirke, das Oberlandesgericht in Prag, die Besetzung der Gerichte erster Instanz, die Revision der Sprachenverordnung von 1880, den Gebrauch der Landessprachen bei den autonomen Behörden und endlich die Reform der Landtagswahlordnung und Errichtung nationaler Kurien bezogen. Demnach sollten an die Stelle der bisherigen Kurien der Städte- und Landgemeinden unter Fortbestand der Kurie des Großgrundbesitzes zwei neue treten, nämlich die Kurie der von tschechischen Wahlbezirken entsendeten Abgeordneten und die Kurie der von deutschen Wahlbezirken entsendeten Abgeordneten. Die Vertreter der Handelskammern hätten sich nach ihrem Eintritt in den Landtag jeweils für eine der beiden Kurien entscheiden sollen. Jede sollte so wie die Kurie der Großgrundbesitzer mit einem Vetorecht ausgestattet werden. Außer der Teilung von Schul- und Kulturrat (Landwirtschaft) kamen diese Punkte jedoch nicht zustande. Siehe Jan GALANDAUER, Franz Fürst Thun. Statthalter des Königreiches Böhmen, Wien 2014.

seines Nachfolgers Alois Pražák für das Oberlandesgericht in Brünn vom 12. Oktober 1882 ergänzt, die es damit auch ermöglichte, tschechische Klagen bei einigen schlesischen Gerichten sowie tschechische und polnische Klagen beim Kreisgericht in Teschen (Český Těšín/Cieszyn) und bei den untergeordneten Bezirksgerichten einzureichen. Nach einer weiteren Verordnung Pražáks vom 30. Oktober 1886 war es nicht erforderlich, die tschechischen Entscheidungen ins Deutsche zu übersetzen.

Alle Eingriffe in die in der Dezemberverfassung festgesetzten und von Justizminister Stremayr präzisierten Grenzen der äußeren und inneren Amtsführung riefen ernste politische Krisen hervor. Dies gipfelte in den Badenischen Sprachverordnungen für Böhmen und Mähren vom 7. beziehungsweise 25. April 1897. Die darin vorgesehene tatsächliche Beseitigung von Deutsch als Geschäftssprache hätte die innere Integrität Cisleithaniens gefährdet und sie wurden daher durch die Sprachverordnungen der Regierung Gautsch ersetzt. Dadurch kam es zur Einführung einer Zweisprachigkeit dort, wo es erforderlich war. Durch die Verordnungen des Ministeriums Clary-Aldringen vom 14. Oktober 1899 kehrte man schließlich zu den Regelungen vor 1897 zurück. Alle weiteren Regierungs- und Parteivorschläge, wie das Pfingstprogramm der deutschen Nationalparteien vom 20. Mai 1899 (Festlegung der deutschen Sprache als Staatssprache oder Vermittlungssprache), die Entwürfe eines Nationalgesetzes von Bedřich Pacák aus den Jahren 1896 und 1899 (Gesetz über den Sprachgebrauch bei der autonomen Verwaltung mit Dolmetsch- und Übersetzungssystem und einer neuen Verteilung der Gerichtsbezirke im Königreiche Böhmen) oder die Vorschläge der Regierungen Koerber im Jahr 1900 (Ausgleichs- oder Diagonalvorschläge zwischen den deutschen und tschechischen Forderungen und Entwurf eines Gesetzes betreffend die Regelung des Sprachgebrauches bei den staatlichen Behörden im Königreiche Böhmen, insbesondere mit vollständiger Durchführung der sprachlichen Abgrenzung der Gerichts- und Verwaltungsbezirke) und Bienerth 1909 (Ausgleichsgespräche und Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Kreisregierungen im Königreiche Böhmen und die hierdurch notwendigen Änderungen in der Organisation der politischen Verwaltung) wurden nie realisiert. Die Wiener Regierungen begrüßten die tschechisch-deutschen Ausgleichsvorlagen nach 1900 vordergründig und unterstützten einen Ausgleich, machten aber auch deutlich, dass sie an einem möglichen Scheitern keine Schuld trügen. Auch im Ministerrat wurde dieser Grundsatz in den Sitzungen vom 9. Dezember 1912 sowie vom 23. und 24. Januar 1913 ausgesprochen.<sup>9</sup> In Mähren und teilweise in Schlesien wurde die Sprachenfrage 1905 mit einer gesetzlichen Norm in Zusammenhang mit der Annahme des Mährischen Ausgleichs geregelt.

9 ÖstA. AVA, Ministerrats-Präsidium, Karton 354, Auszug aus dem Ministerratsprotokoll, Sitzungen vom 9.12.1912 und Fragebogen zu den Gesichtspunkten der Regierung vom 24.1.1913.

Enthalten war darin die Regelung der Unterrichtssprache nach dem nationalen Prinzip und des Sprachgebrauchs in autonomen Körperschaften nach dem Gleichberechtigungsprinzip, wobei die Selbstverwaltungskörperschaften ihre Verhandlungssprache selbst wählen konnten. Der mährische Landesausschuss verhandelte grundsätzlich zweisprachig und in der Korrespondenz mit den Staatsbehörden wurde jeweils die Sprache der Verhandlungen gewählt.

Sehr konkret die Umordnung der Räume im Blick hatte das Kabinett Koerber, indem zur Durchsetzung eines deutsch-tschechischen Ausgleichs überlegt wurde, das Land in tschechische beziehungsweise deutsche Kreise einzuteilen. Doch auch dieser Versuch misslang. Nachdem auch die anderen Sprachenverordnungen zurückgenommen werden mussten, schien es vielen tschechischen Zeitgenossen, als sei die Frage der bürokratischen Kommunikation und die Durchsetzung des Tschechischen in der Verwaltung durch die Haltung der Vertreter der deutschen liberalen und nationalen Parteien blockiert. In der Praxis gewann diese heikle politische Angelegenheit vor dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs jedoch an Dynamik, indem sich der Gebrauch des Tschechischen in den Behörden der staatlichen Verwaltung durchsetzte und unerwartet rasch mit Ausnahme des Militärs auch in Bereiche vordrang, wo bisher die deutsche Sprache dominiert hatte. Die räumliche Ausweitung der tschechischen Sprache in der Amtsführung der Gerichte, der staatlichen Behörden, der Polizeidirektion Prag, der staatlichen Eisenbahn- sowie der Post- und Telegrafverwaltung ermöglichten nicht zuletzt tschechische Ressort- und Landsmann-Minister in Wien (Alois Pražák, Bedřich Pacák, Antonín Rezek, Albín Bráf, Josef Kaizl, František Fiedler, Antonín Randa, Josef Fořt, Karel Prašek, Václav Žáček) und zwar in Form interner Weisungen und einer gezielten Personalpolitik. Auf diese Weise wurde die Rücknahme der Badenischen Sprachenverordnungen konterkariert. Von deutscher Seite als Eingriff in die Raumdefinition verstanden, führten diese Vorgänge zu einer Radikalisierung der Verhandlungspositionen und zum Bemühen, diesem Prozess mit allen Mitteln Einhalt zu gebieten. Als besonders wirksam erwiesen sich die Junktimierung von Zugeständnissen in der Sprachenfrage mit Verwaltungsreformen und ein destruktives Abstimmungsverhalten gegen tschechische Anträge im Landtag, um die Landesfinanzen zu lähmen. Gefordert wurde etwa eine Änderung der Landesverfassung im Sinne einer Erweiterung deutscher politischer Beteiligung an der Landesregierung, beispielsweise durch Erhöhung der Zahl der deutschen Beisitzer im Landesausschuss. Hinzu kam die Obstruktion im Prager Landtag bei Verhandlungen von ‚lebenswichtigen‘ Fragen, wie beispielsweise die Einführung der so genannten Biersteuer, von deren Ertrag die Lehrer- und Beamtenschaft bezahlt werden sollte. Diese gezielte politische Blockade bewirkte 1908 eine faktische Untätigkeit der Landesgesetzgebung und schließlich auch der exekutiven Tätigkeit des Landesausschusses. In der Öffentlichkeit entstand eine für die Zukunft sehr

gefährliche Wahrnehmung des Landtags als einer Institution, die mit politischen Mitteln nichts erreichen konnte.

Inzwischen schritt die faktische Tschechisierung von Verwaltung und Gerichtswesen weiter voran. In den tschechischsprachigen Gebieten wurden sowohl tschechische als auch deutsche Eingaben nur in tschechischer Sprache beantwortet und selbst der innere Verkehr erfolgte auf Tschechisch einschließlich der Korrespondenz zwischen den Gerichten und den Staatsbehörden, häufig sogar in Gebieten mit deutscher Bevölkerungsmehrheit. Die Berichte an höhere Instanzen bis hin zum Justizministerium erfolgten ebenfalls auf Tschechisch, wie auch die Abwicklung der Personalangelegenheiten der Gerichtsbeamten und die Ablegung des Amtseids. Die Gerichtsverhandlungen wurden sowohl in Zivil- als auch Strafsachen ausschließlich in tschechischer Sprache geführt. Die Staatsanwaltschaft Prag verhandelte zwar auf Deutsch, nahm aber Klagschriften in beiden Sprachen an. Dabei kam es häufig vor, dass ganze Verfahren in tschechischer Sprache geführt wurden, obwohl der Betroffene der deutschen Bevölkerungsgruppe angehörte. Formulare der Justiz wurden prinzipiell zweisprachig gedruckt, wobei das Tschechische an erster Stelle stand. Das führte natürlich auch zu Konflikten, beispielsweise als einzelne Polizeistationen die tschechischen Korrespondenzen der Bezirksgerichte von Brandeis an der Elbe (Brandýs nad Labem) und Jungbunzlau (Mladá Boleslav) nicht akzeptieren wollten. Diese Fälle wurden dem Justizministerium zur Entscheidung übergeben.<sup>10</sup>

Die Polizeidirektion Prag amtierte mit ihren sechzehn untergeordneten Bezirkskommissariaten bis zum 5. April 1897 (also bis zu den Badenischen Sprachenverordnungen) im inneren Verkehr ausschließlich auf Deutsch. Angeblich herrschte aus Sicht der Zentralbehörden bei den böhmischen Polizeikommissariaten „ein Zustand der vollkommenen Willkür“, wie es in einem Bericht von 1908 hieß.<sup>11</sup> Auch die Polizeiärzte würden ihre Berichte und Gutachten meist in tschechischer Sprache vorlegen, ohne dass es die Vorgesetzten wagten, auf diese „Ungehörigkeit“ auch nur aufmerksam zu machen. Mit den Gerichten werde meistens, mit dem Prager Magistrat ausschließlich tschechisch, mit den politischen Behörden in der Regel deutsch und mit der Statthalterei ausschließlich deutsch korrespondiert, in der Korrespondenz mit den Finanzämtern überwiege das Tschechische. Laut

10 ÖStA, AVA, Präsidium des Ministerrates, Karton 354, Information über den Gebrauch der Landessprache bei den Staatsämtern in Böhmen, 1908. Umfang der tschechischen Amtssprache bei den Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften in Böhmen.

11 In der Originalfassung aus 1908 zitiert: „Derzeit herrscht ein Zustand der vollkommenen Willkür eines jeden einzelnen Beamten, jeder amtiert in jeder Angelegenheit, wie er will, nur leise wird von manchen Chefs das Prinzip vertreten, daß in tschechischen Angelegenheiten die tschechische Sprache zu gebrauchen sei. Es wird versucht, auch die Dienstsprache der Wache zu tschechisieren.“ ÖStA, AVA, Präsidium des Ministerrates, Karton 354, Information über den Gebrauch der Landessprache bei den Staatsämtern in Böhmen, 1908. Umfang der tschechischen Amtssprache bei der k. k. Polizeidirektion (mit 16 Bezirkskommissariaten).

dieser Quelle sei die Sprachverwendung bei den Behörden in Böhmen nach Einführung der Badenischen Sprachverordnungen ganz chaotisch gewesen:

„Als Prinzip gilt, daß ein jeder machen kann, wie es ihm paßt; in sprachlicher Beziehung wird niemandem etwas vorgeschrieben, sondern alles geduldet. Nachdem jedoch die weit- aus größere Anzahl der Beamten tschechisch sind, die jüngeren zumeist noch recht national auftreten, so geht die Tschechisierung im internen Dienste immer mehr vor und der amtliche Gebrauch der deutschen Sprache im internen Verkehre ist zusehends im Abnehmen.“<sup>12</sup>

Nach diesem Bericht korrespondierten die politischen Behörden der ersten Instanz untereinander „häufig in tschechischer Sprache“, auch wenn Deutsche betroffen waren, ebenso die Bezirkshauptmannschaften mit den Gerichten und mit den Finanz- und Steuerämtern, die in vielen Bezirken vollkommen tschechisiert waren. Amtliche Weisungen erfolgten auf Tschechisch, ebenso die Eintragungen in Amtsregister, sogar die Eingabeprotokolle würden teilweise tschechisch geführt.

Zwar regelte eine Verordnung des Handelsministeriums vom 16. Jänner 1896 die Sprachverwendung bei den Staatseisenbahnen dahingehend, dass sowohl im inneren als auch im äußeren Verkehr mit den Zivil- und Militärbehörden deutsch zu amtieren sei. Doch bereits seit 1890 war eine Anordnung der Generaldirektion der Staatsbahnen in Kraft, wonach im gesamten Bereich der Staatsbahndirektionen Prag, Pilsen und Olmütz die zweisprachige äußere Amtsführung möglich war. Hinzu kam, dass die Staatsbehörden in tschechischen Gebieten mit einzelnen Bahnstationen und deren Vorstehern tschechisch korrespondieren konnten, die Angestellten mussten aber auf Deutsch antworten. Der Eisenbahnverkehr diente wie das Postwesen den lokalen Interessen, was in der Praxis bedeutete, dass nirgendwo Sprachprobleme entstanden, denn man orientierte sich am konkreten Bedarf. Eine Ausnahme stellten die Privatbahnen dar, die den Sprachgebrauch autonom regeln konnten. Bis auf die Kohlebahnen waren die wichtigsten Privatbahnen Cisleithaniens 1906 allerdings bereits verstaatlicht, einschließlich der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn, gegen die es früher einige tschechische Beschwerden gab. Im Güterverkehr wurden Dokumente für Lieferungen an tschechische und deutsche Stationen in der jeweiligen Sprache verfasst. Da auch die gesamte Tarifnomenklatur der Staatsbahnen in tschechischer Sprache vorhanden war, wurde diese im Güterverkehr sehr schnell auch als innere Amtssprache angewandt.<sup>13</sup>

Bis 1897 gab es keine Vorschriften über den Sprachgebrauch bei Postämtern in Böhmen. Der innere Verkehr zwischen den einzelnen Ämtern und ihren vorgesetzten Stellen erfolgte ausschließlich auf Deutsch, der äußere

12 ÖStA, AVA, Präsidium des Ministerrates, Karton 354, Information über den Gebrauch der Landessprache bei den Staatsämtern in Böhmen, 1908.

13 Ebenda, Information über den Gebrauch der Landessprache bei den Staatsämtern in Böhmen, 1908. Sprachenfrage bei der Staatseisenbahnverwaltung. Eisenbahnministerium, 5. Mai 1908.

Amtsverkehr in beiden Sprachen. Auch hier kam es nach den Badenischen Verordnungen zu einem Bruch, denn am 24. Mai 1897 wurde der böhmischen Post- und Telegraphendirektion erlaubt, in vollem Umfang tschechisch zu amtieren. Dadurch wurde die bisher vorwiegend deutsche Sprachpraxis zum Verschwinden gebracht und man kehrte ungeachtet der späteren formalen Abschaffung der Sprachenverordnungen nicht mehr zur ursprünglichen Praxis vor 1897 zurück. Im Gegenteil ignorierten besonders nach 1906/07 tschechische Post-, Telegraf- und Telefonangestellte anderslautende Weisungen und fertigten ihre Akten nur mehr in tschechischer Sprache aus. Sogar Formulare wurden in tschechischer Sprache gedruckt und „im Telegraphenverkehr wird trotz der Aufhebung vom Jahre 1899 [der Badeni-Sprachverordnungen] in starker Weise mißbräuchlich die tschechische Sprache angewendet.“<sup>14</sup> Weiters wird berichtet, dass in Pilsen und Pardubitz trotz ausdrücklichen Verbots amtliche Dokumente in tschechischer Sprache ausgefertigt würden. Der Verkehr zwischen den Telegraphenstationen erfolge ausschließlich tschechisch, „sodasß man trotz deutscher Frage nur tschechische Antwort erhält (Brünn, Pilsen, in einzelnen Fällen sogar Wien!)“. Im Bericht findet sich die Beschwerde, dass die tschechischen Beamten sogar deutsche Ortsnamen tschechisierten und deutsch geschriebene Telegramme mit tschechischem Briefkopf versandten. Am meisten empörte jedoch die Tatsache, dass die Telegrafstation Pilsen Telegramme aus Deutschland „gesetzwidrig reexpedieren“ lasse, sodass „ein Telegramm aus der Station Furth im Walde am Bestimmungsort schließlich aus Brod nad Lesem [tschechischer Name der Grenzgemeinde an der bayrischen Grenze Anm. d. V.] einläuft, und in Brünn wundert man sich sogar, warum tschechisch geschriebene Anfragen in Deutsch beantwortet werden“. Da sich das technische Personal der Telegrafstationen meist aus Tschechen rekrutierte, wurden auch die Mechanikerprotokolle tschechisch geführt.<sup>15</sup>

Die Nationalpolitiker hatten die Sprachgleichberechtigung zum Schwerpunkt ihrer Programme gemacht, damit war das „Sprachenrecht“ vor dem Ersten Weltkrieg das entscheidende politische Thema in der Wahlpropaganda. Versöhnliche Stimmen auf beiden Seiten wurden ignoriert. Zu ihnen zählte ein namentlich nicht bekannter tschechischer Richter, der an einem Gericht im deutschsprachigen Gebiet tätig war. In einem Kommentar in der Zeitung Čas (Die Zeit) vom 23. und 24. September 1910 über die Zweckdienlichkeit des zweisprachigen Programms angesichts der bevorstehenden tschechisch-deutschen Verhandlungen plädierte er für Zugeständnisse der tschechischen

14 ÖstA, AVA, Präsidium des Ministerrats, Karton 354, Information über den Gebrauch der Landessprache bei den Staatsämtern in Böhmen, 1908. Umfang der tschechischen Sprache bei den Postbehörden.

15 Ebenda, Telegraphenverkehr. Angefügt findet sich ein resignierender Kommentar: „Gegen die Einführung der inneren tschechischen Amts- und Dienstsprache via facti darf und wird kein geringerer Widerstand erhoben werden als gegen die seinerzeit erlassene Sprachverordnungen“.

Vertreter. Seinen Ausführungen lassen sich Blicke auf die tatsächliche Praxis des sprachlichen Neben- oder Miteinanders entnehmen:

„Die Bedeutung der Sprachregelung bei Staatsämtern und Gerichten wird unnütz überschätzt und diese Frage drängt andere, viel wichtigere Fragen in den Hintergrund, wie zum Beispiel die von Minderheitsschulen. Von diesen, und nicht von der Amtssprache hängt das Schicksal unserer Minderheiten ab.“<sup>16</sup>

Die nationale Grenzziehung in Böhmen sei abgeschlossen, denn in den meisten deutschen Bezirken sei der Prozentsatz der Tschechen äußerst niedrig. Gerichte als zweisprachig fungierende Behörden seien daher fast nicht erforderlich, denn

„tschechische Eingaben aus dem tschechischen Gebiet sind sowieso sehr selten und die wenigen Tschechen, die Geschäftskontakte mit deutschen Kunden im geschlossenen Gebiet unterhalten, tun es in Deutsch, falls sie gezwungen sind, sich ans Gericht zu wenden. Das gebietet ihnen nicht nur die Handelsumsicht, sondern auch der Anstand. Niemand nimmt es ihnen auch übel.“

Sein Schluss lautete: „Unser Volk im deutschen Gebiet leidet auch nicht viel an der jetzigen zerrütteten Sprachpraxis.“ Deshalb habe auch „das tschechische Ideal“ einer völligen Zweisprachigkeit aller Beamten „wie verteidigt im Gutachten des Nationalrats, nicht viel Bedeutung.“ Das tschechische Programm sollte in diesem Punkt gemäßigt werden, denn „wir können es mäßigen, weil wir etwas mäßigen werden, was sowieso nur auf dem Papier und nicht im realen Leben besteht.“ Er machte auf die Tatsache aufmerksam, dass „die Zweisprachigkeit des Beamten und der Ämter, wie wir sie in den gegenwärtigen Kämpfen stets vor Augen haben, seit unserer Wiedergeburt in Böhmen im Allgemeinen nie bestand“, weil es einfach nicht genug beider Landessprachen kundige Beamten gab. Nur der Sprachgebrauch in den gemischten Bezirken sollte geregelt werden.

„Wenn wir tatsächlich aus den jetzigen sterilen, erregenden kleinlichen Sprachenstreiten herauswaten und zu einer ruhigeren Koexistenz mit den Deutschen gelangen wollen, sollen wir uns mit der Idee der unterschiedlichen Regelung der Geschäftssprache von Gerichten und Ämtern in einzelnen Bezirken entsprechend der Nationalität ihrer Bevölkerung abfinden.“

Die Zweisprachigkeit in Böhmen und die Gleichberechtigung der beiden Landessprachen bei allen Gerichten und Ämtern sei in der Praxis nicht durchführbar, „denn es fehlt uns die Macht, um das, was in der Theorie rechtsgemäß ist, in der Wirklichkeit auch umsetzen zu können.“<sup>17</sup>

Die Angst vor einem Zerfall des Staates einerseits und vor einem Verrat nationaler Ideale andererseits unterminierte die Effizienz des Staatswesens und der Verwaltung. Auf tschechischer Seite war es die fehlende Bereitschaft zu Kompromissen in der Sprachenfrage und der Teilung der Landeskompetenzen, auf deutscher Seite hingegen die Obstruktion, die 1913 zur Lähmung des

16 Zu unserem Sprachenprogramm. In: Čas, 23. und 24.9.1910.

17 Ebenda.

Landtags und zum Zusammenbruch der Landesfinanzen führte.<sup>18</sup> Die nationalen und sprachlichen Gegensätze führten in Verbindung mit dem verlorenen Krieg zur Zerstörung der Habsburgermonarchie. Jede Bemühung um abschließliche Kommunikation in der Nationalsprache bewirkte eine Isolierung der national definierten Gemeinschaften und die Entstehung von sprachlich abgegrenzten Gebieten.

Die tschechisch-deutsche, also die österreichische historische Erfahrung zeigt, dass sich die (gesetzliche) Regelung der Sprachenfrage auf verschiedenen Grundlagen aufbauen lässt: auf der des Personalitätsprinzips oder auf jener des Territorialprinzips. Beim ersten haftet das sprachliche Recht an der Person (des Beamten) und der Gebrauch der Sprache wird von der Zugehörigkeit dieser Person zu dem Volksstamm abhängig gemacht. Beim Territorialprinzip wird davon ausgegangen, dass jede (Landes)Sprache in einem örtlich begrenzten Gebiet üblich sei und dadurch auch kartografisch dargestellt werden könne. Dem Personalitätenprinzip entspricht die zweisprachige, dem Territorialprinzip die einsprachige Gleichberechtigung. Auf Grund dieser beider Prinzipien wurde im Böhmen von 1848 bis zum Niedergang der Habsburgermonarchie praktisch (also politisch) versucht, die (bürokratische) Sprachenfrage zu lösen. Den Badenischen Sprachenverordnungen vom April 1897 lag das Personalitätsprinzip, den anderen vor allem nach 1900, aber auch vorher (zum Beispiel die Fundamentalartikel von 1871) das Territorialprinzip zugrunde. Das Personalitätsprinzip erwies sich als nicht geeignet. Es löste 1897 in Cisleithanien eine schwere politische Krise aus. Dieses Prinzip würde folgerichtig von allen (alten und neuen) Beamten eine vollständige Zweisprachigkeit verlangen, obwohl dies auf dem gesamten Gebiet des Königreiches nicht nötig war. Dazu tritt noch die politisch negative Erwägung, nämlich dass dieser Forderung ein Zwangscharakter innewohne. Obwohl beide Sprachen per Gesetz gleichberechtigt im inneren und äußeren Verkehr sein sollten, wurde in der Praxis doch eine Sprache der anderen immer kulturell und kommunikativ überlegen gesehen. Das territoriale Prinzip der einsprachigen Gleichberechtigung weist eine gebietsmäßige Notwendigkeit, also eine Schaffung national einheitlicher Gebiete mit sprachlicher und administrativer Abgrenzung auf. Obwohl diese per Gesetz trotz heftiger Bemühungen der cisleithanischen Regierungen nie offiziell zustande kamen, entstanden sie doch im Königreich Böhmen nicht nur per ‚natürlicher‘ Abgrenzung der bürokratischen (landesherrschaftlichen) Verwaltung, sondern auch durch die verschiedenen autonomen (kommunalen) Institutionen.

18 Dazu siehe Eva DRAŠAROVÁ/Roman HORKÝ/Jiří ŠOUŠA/Velek LUBOŠ, *Promarněná šance. Edice dokumentů k českoněmeckému vyrovnání před první světovou válkou. Korespondence a protokoly 1911–1912* [Eine verpasste Chance. Ausgabe der Dokumente der tschechisch-deutschen Verhandlungen vor dem Ersten Weltkrieg 1911–1912. Korrespondenz und Protokolle], 2 Bände, Prag 2008.

## Umordnungen des Raums in der Selbstverwaltung

Blickt man auf das Agieren der autonomen Behörden, wie sie in Böhmen etwa die Gemeinde- und Bezirksvertretungen sowie auch der Landesausschuss darstellten, lassen sich die Konstruktionsversuche von Raum deutlich erkennen. Die Sprachenproblematik war dort ab den 1860er Jahren eine Welt für sich.<sup>19</sup> Obgleich es keine gesetzliche Regelung gab, gestaltete sich die Lage doch einfacher als bei den Gerichten, staatlichen Behörden und höheren Schulen, weil die Selbstverwaltungen in Böhmen meist im Rahmen sprachlich klar abgegrenzter Gebiete arbeiteten. Die Zahl von Angehörigen der jeweils anderen Volksgruppe war meist so gering, dass diese auf die Sprachpraxis keinen Einfluss nehmen konnten. Eine Ausnahme bildeten Prag und Budweis sowie infolge der massenweisen Zuwanderung von tschechischen Arbeitern

19 Die Verwaltungsstrukturen des Gemeindegewesens mussten nach Aufhebung des Untertanenverbands und der Patrimonialverwaltung neu geschaffen werden. Erstmals wurde die unterste Stufe der Selbstverwaltung durch die sogenannte „provisorische Gemeindeordnung“ vom 17. März 1849 und durch den Artikel 33 der Märzverfassung aus dem gleichen Jahr gesetzlich geregelt. Durch die Stadion'sche Verfassung wurde die freie Wahl von Gemeindevertretern, die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband, die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten sowie die Veröffentlichung der wirtschaftlichen Ergebnisse sowie der Sitzungsprotokolle des Gemeinderats geregelt. Als Basis für diese Verfassung galt der liberale Grundsatz, dass die Grundlage eines freien Staates die freie Gemeinde sei. Diese gesetzliche Norm wurde allerdings niemals verwirklicht und verlor mit dem Patent vom 24. April 1859 auch ihre formale Geltung. Nach Verkündung der Februarverfassung wurde das Reichsgesetz vom 5. März 1862 für Cisleithanien erlassen, auf dessen Grundlage die einzelnen Landtage die Vorlagen für die Gemeindeordnungen ausarbeiteten. Die Selbstverwaltung war nun nicht mehr – wie im Neoaabsolutismus – der verlängerte Arm der staatlichen politischen Organe, sie wurde zum zweiten Gleis der öffentlichen Verwaltung, wobei sie unter idealen Umständen als Bestandteil des einheitlich verwalteten zentralisierten Staates aufgefasst wurde, und zwar in dem Sinn, dass die staatliche Verwaltung und die Selbstverwaltung die Aufgaben unter sich aufteilten. Der Einfluss der staatlichen Verwaltung auf die Gemeinde konnte allerdings auch auf Umwegen geltend gemacht werden. Das faktische Überwiegen der Staatsverwaltung über die Selbstverwaltung war evident. Die staatliche Bürokratie nützte die Konflikte zwischen den konservativen Großgrundbesitzern und den Liberalen und konstruierte das Gemeindegesetz derart, dass der staatlichen Bürokratie eine Vermittlerrolle zukam. In Böhmen trat am 16. April 1864 ein neues Gemeindegesetz in Kraft, das mit Ausnahme der zwei statutarischen Städte Prag und Reichenberg (Liberec) auf dem gesamten Territorium des Königreichs bis zum Ende der Monarchie gültig war. Der Adel verlor zu Beginn der 1860er Jahre den Kampf um die Ausgliederung des Großgrundbesitzes aus der Katastralgemeinde, der Großgrundbesitz wurde damit zum Bestandteil der Katastralgemeinde. Dadurch, dass die Wahlordnungen auf dem Prinzip der Hegemonie der begüterten Schichten basierten, wurde diese Benachteiligung des adligen Besitztums teilweise kompensiert. In der Gemeindeverfassung für das Königreich Böhmen aus dem Jahre 1864 wurde zwischen dem selbstständigen und dem übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde unterschieden. Ersterer umfasste alles, was das Gedeihen der Gemeinde und „was sie mit eigenen Kräften und zu ihrem Nutzen besorgen und durchführen kann“ betraf, doch die konkrete Aufzählung dieser Aufgaben in Artikel V, Paragraph 28, war strittig und unzureichend. Der autonome Wirkungsbereich umfasste wirtschaftliche Aspekte (Verwaltung des Gemeindevermögens, Angelegenheiten der Gemeindeverbände usw.) sowie die öffentliche Verwaltung (örtliche Polizei, Besitzversteigerungen, Friedensgericht). Der zweite – übertragene – Wirkungsbereich verpflichtete die Gemeinden zur Umsetzung von Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung (Organisation von Wahlen, Volkszählungen, Zustellung von amtlichen Bescheiden). Zu einer klaren Definition und Aufzählung dieser mittelbaren Aufgaben, die die Gemeinden von der Staatsverwaltung übernahmen, kam es jedoch nie, im Gegenteil, durch Entscheide des Verwaltungsgerichtshofes kam es zu weiteren Unklarheiten, etwa hinsichtlich der Eintreibung der landesherrlichen Steuern. Im übertragenen Wirkungsbereich stand die Gemeinde unter der Aufsicht der landesherrlichen Ämter, allerdings ohne klare gesetzliche Grundlagen und ohne Ausführungsbestimmungen. Dadurch wurde Konflikstoff geschaffen, der die Kommunikation zwischen staatlicher Verwaltung und Selbstverwaltung erschwerte, etwa im Bereich der rechtlichen Befugnisse der Gemeindepolizei. Dazu vor allem Jiří KLABOUCH, Die Gemeindegewalt in Österreich 1848–1918, Wien 1968.

die Bezirke Bischofteinitz (Horšovský Týn), Brüx (Most), Dux (Duchcov), Oberleutensdorf (Horní Litvínov), Königinhof an der Elbe (Dvůr Králové nad Labem), Krumau (Český Krumlov), Landskron (Lanškroun), Lobositz (Lovosice), Manetin (Manětín), Neuhaus (Jindřichův Hradec), Neustadt an der Mettau (Nové Město nad Metují), Polička, Prachatitz (Prachatice), Staab (Stod), Taus (Domažlice), Weißwasser (Bělá pod Bezdězem), Wiesengrund (Dobřany) und Winterberg (Vimperk). Das waren auch diejenigen Bezirke, in denen die nationale Frage dominierte. Die Regierungen Clary-Aldringen und Koerber strebten eine gesetzliche Regelung des Sprachengebrauchs in den Selbstverwaltungsorganen an, hatten damit im Reichsrat aber keinen Erfolg. Einen weiteren Versuch gab es in den Jahren 1909/1910 unter Ministerpräsident Richard Bienerth. In beiden Fällen ging man vom Gesetzesentwurf Pacáks für Böhmen vom 22. April 1899 aus. In den Verhandlungen wurden aber auch alternative Lösungen angedacht. Der fundamentale Unterschied zwischen den Gesetzesvorschlägen der Jahre 1899, 1901 und 1910 lag darin, dass es 1901 fast zu einer Einigung über die Einrichtung autonomer Kreise einschließlich sprachlicher Regelungen gekommen wäre, wobei man sich an der bestehenden Praxis der Sprachverwendung in den Selbstverwaltungsbehörden orientierte.

Wie sah nun die Praxis vor 1914 aus? Die Selbstverwaltungen konnten über ihre innere und äußere Geschäftssprache sowohl im selbständigen als auch im übertragenen Wirkungskreis selbst entscheiden. Es lag in ihrem Ermessensspielraum, ob sie den Gebrauch der anderen landesüblichen Sprache zuließen oder nicht. In der Realität bedeutete dies, dass jede neu konstituierte Gemeinde- oder Bezirksvertretung in ihrer ersten Sitzung über die Protokollsprache zu entscheiden hatte und damit auch die Auswahlkriterien für das leitende Gemeindepersonal festlegte. So verlangte zum Beispiel in Pisek im Jahre 1866 Fürst Karl Schwarzenberg ungeachtet der mehrheitlich tschechischen Bezirksbevölkerung vergebens, dass der Sekretär und der Gemeindediener beide Landessprachen schriftlich und mündlich beherrschen sollten. In Prag war das Rathaus seit 1861 tschechisch dominiert. Das Verhandlungsprotokoll des Gemeinderats, das zuvor nur in deutscher Sprache geführt worden war, sollte nun nach der vom Gemeindevertreter benutzten Sprache jeweils tschechisch oder deutsch geführt werden. Änderungen gab es auch in der inneren Amtsführung, da Bürgermeister František Václav Pštros am 6. Juni 1861 entschieden hatte, dass jede Eingabe in der jeweiligen Sprache protokolliert werden sollte, und dass auch die nachfolgenden Verhandlungen, Zuschriften, Erklärungen und Bescheide in der Sprache der Eingabe zu verfassen waren. Das bedeutete, dass auch der Schriftwechsel mit anderen Behörden und der Statthalterei in der Sprache der Eingabe zu führen war – häufig war das Tschechisch. Sämtliche Druckschriften und Formulare wurden in beiden Sprachen verfasst, jeder neue Angestellte musste daher Tschechisch in Wort und Schrift beherrschen. Der Bürgermeister selbst legte am

6. Mai 1861 seinen Amtseid in tschechischer Sprache ab. Ab 1. November 1861 wurde Tschechisch konsequent als innere Amtssprache angewandt und die Stadtrats- und Magistratsdekrete wurden tschechisch verfasst, „ausgenommen die Fälle, wo private, der tschechischen Sprache nicht mächtige Personen beteiligt wären.“<sup>20</sup> Zur raschen Tschechisierung der Stadtverwaltung Prags trug auch die Anordnung des Gemeinderats vom 11. Juni 1861 bei, ein Siegel mit tschechischer Aufschrift anzuschaffen. Die Praktikanten mussten bis zum 1. Februar 1863 das Tschechische erlernen. Auf Weisung des Bürgermeisters unterrichtete František Vichterle, der bei der Stadtbuchhaltung angestellt war, die deutschen Beamten in tschechischer Orthographie.

Gänzlich neu war die Bestimmung, dass die Gemeinde Prag immer in der Sprache der Eingabe amtieren musste, denn bei anderen Gemeinden galt das nur dann, wenn mindestens ein Viertel der Einwohner die andere landesübliche Sprache benutzte. Tschechische und deutsche Gemeindevertreter handelten zwar einen Kompromiss aus, dass nämlich alle Eingaben vom Übersetzungsbüro des Landesausschusses übersetzt werden sollten, der aber in der Praxis nicht zur Anwendung kam. Vielmehr war es so, dass die Selbstverwaltungsorgane beider Nationalitäten Zuschriften, die nicht in ihrer Geschäftssprache erfolgten, auch wenn sie von einer staatlichen Behörde kamen, einfach nicht behandelten. Die deutsche Seite boykottierte sämtliche amtliche Zuschriften in tschechischer Sprache während der Badenikrise, die Tschechen wiederum behandelten deutsche Zuschriften nach der Aufhebung der Sprachenverordnungen ab Oktober 1899 nicht mehr. Die fast ausschließlich tschechische Gemeindevertretung von Prag betrieb dabei eine sehr offensive Sprachenpolitik. Sie gab sich nicht mit der Tschechisierung der Gemeindeverwaltung zufrieden, sondern versuchte das auch im Stadtbild zum Ausdruck zu bringen. Im Jahr 1893 wurde verordnet, dass es nur mehr tschechische Straßennamen geben sollte, und 1905 befahl die Gemeinde auch die Tschechisierung der Firmenschilder, was eine Beschwerde beim Innenministerium zur Folge hatte, die mit den Worten schloss: „Prag ist keine slawische Stadt!“<sup>21</sup> 1910 wurde in der Gesetzesvorlage über den Sprachengebrauch bei autonomen Behörden vorgesehen, dass die Selbstverwaltungsorgane verpflichtet werden sollten, alle behördlichen Akte in beiden Sprachen zu erlassen. Alle Eingaben sollten innerhalb von vierzehn Tagen an den Landesausschuss geleitet werden, der dann die Übersetzung vornehmen sollte. Da aber die Einigung scheiterte, blieb es bei der bisherigen Praxis.

20 Miloš KRATOCHVÍL, O vývoji m stské samosprávy pražské od roku 1848 [Über die Entwicklung der Selbstverwaltung Prags seit 1848]. Samosprávná knihovna hlavního m sta Prahy, Selbstverwaltungsbibliothek der Hauptstadt Prag, XII Prag 1936, S. 66.

21 ÖStA, AVA, Ministerium des Inneren, Präsidiale, Böhmen 1900–1902, Karton 22, Die politischen und kommunalen Forderungen der Deutschen in Prag von 1900, Prag, 1.2.1900. Von dem Ausschusse des deutschen Vereins in Prag.

Natürlich galt die freie Wahl der Geschäftssprache auch für die Selbstverwaltungskörper in gemischten Sprachgebieten. Die Bezirksvertretungen entschieden sich meist für die Einsprachigkeit im inneren und äußeren Amtsverkehr. In Bezirken, wo mindestens ein Viertel der Bevölkerung eine andere Umgangssprache als die Geschäftssprache der Bezirksvertretung beziehungsweise des Ausschusses hatte, sollte allerdings in der Sprache der Eingabe geantwortet werden.<sup>22</sup>

In den an den Sprachgrenzen gelegenen Selbstverwaltungsbezirken gab es von Anfang an – also seit Erlass der Landesgesetze über die Gemeinde- und Bezirksautonomie im Jahre 1864 – Konflikte wegen des Sprachgebrauchs. Hier griff man in die Ordnung des Raums ein und versuchte, die Probleme durch Verschiebung strittiger Gemeinden in andere Bezirke zu lösen. Aber auch die Gemeinden selbst wurden aktiv. Bis in die 1890er Jahre überschütteten sie den böhmischen Landtag mit Ansuchen um Ausgliederung aus ihrem bisherigen und Zuweisung in den benachbarten Bezirk. Meist wurden Sprachenprobleme als maßgebliche Ursachen angegeben, seltener ökonomische und nur ausnahmsweise politische Gründe. Häufig wurden die sprachlichen Motive noch durch verschiedene zusätzliche Argumente untermauert. Die territoriale Abgrenzung der autonomen und politischen Bezirke war allerdings ein dynamischer Prozess, der nie gänzlich abgeschlossen wurde. Er wurde nach der Jahrhundertwende durch eine administrative Aufteilung des Königreiches Böhmen auf Grundlage des nationalen Prinzips gestoppt, womit die Weichen für eine deutsch-tschechische sprachlich-nationale Grenzziehung gestellt waren. Nur der Landtag und der Landesausschuss blieben utraquistisch und verkehrten mit den Gemeinden und Bezirken auch weiterhin in der Sprache der Eingabe.

Einer der ersten Anträge an den Landtag auf Ausgliederung war eine Petition mehrerer deutscher Gemeinden des Bezirks Weißwasser (Bělá pod Bezdězem).<sup>23</sup> Bereits im November 1869 ersuchten die vier deutschen Gemeinden Nieder-Gruppa (Dolní Krupá), Ober- und Nieder-Rokita (Horní und Dolní Rokyta) sowie Jesowa (Jezová) um ihre Eingliederung in den Bezirk Niemes (Mimoň). Auslöser der Petition war eine Sitzung der Gemeindevertretung Nieder-Gruppa am 1. November 1869. Im Protokoll hieß es:

Es besteht ein Beschluss der Gemeindevertretung hinsichtlich der Ausgliederung der Gemeinde aus dem Bezirk Weißwasser und ihrer Eingliederung in den Bezirk Niemes. Da fast der gesamte Bezirk Weißwasser tschechisch ist und die Mehrheit der Bezirksvertretung aus Männern besteht, die regierungsfeindlich gesinnt sind, da in der Vertretung auf unsere deutsche Sprache in Wort und Schrift keine Rücksicht genommen wird, ja auf den

22 Das war auch die Praxis des Verwaltungsgerichtshofs, wo vom böhmischen Landesausschuss entsandte zweisprachige Juristen tätig waren. Tschechische Eingaben wurden für das Verfahren ins Deutsche übersetzt.

23 Darüber berichtet ausführlich Obec [Gemeinde], Beilage der Zeitung Pokrok [Der Fortschritt], 1870, S. 283–287.

Sitzungen sogar nicht deutsch gesprochen werden darf, werden die deutschen Gemeinden in jeder Angelegenheit von der Bezirksvertretung immer benachteiligt. Da durch die Wiederwahl der tschechischen Deklaranten, wozu die Agitation der oben angeführten Männer sehr beigetragen hat, unsere Angelegenheiten und Interessen im Hohen Haus nicht vertreten sind, die Gemeinde von 1850 bis 1855 im Bezirk Niemes eingegliedert war, die Verkehrsverbindung mit Weißwasser schlecht ist, aber dagegen mit Niemes gut, und um unseren ohnehin erschwerten Handel zu erleichtern, beschließen wir einstimmig: Es sollen ohne Verzug die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, damit unsere Gemeinde aus dem Bezirk Weißwasser ausgeschlossen und dem Bezirk Niemes angeschlossen wird.<sup>24</sup>

Die vier Gemeinden ersuchten die Bezirksvertretung Niemes und die Bezirkshauptmannschaft Böhmisches Leipa (Česká Lípa) um ihre Eingliederung in diesen Bezirk beziehungsweise um Ausgliederung aus dem politischen Bezirk Münchengrätz (Mnichovo Hradiště), zu dem der Gerichtsbezirk Weißwasser gehörte. Als Hauptgrund dieses Wunsches wurde die Sprache angegeben. Die Gemeinden seien vor der jetzigen Teilung dem Amtsbezirk Niemes angegliedert gewesen:

„Wir sind die einzigen deutschen Gemeinden sowohl im Gerichtsbezirk Weißwasser als auch im politischen Bezirk Münchengrätz, wessen Folge ist, dass nicht nur die Amtierung jedes einzelnen Beamten, die in beiden Sprachen erfolgen muss, erschwert ist, weil wir die einzigen Deutschen im Bezirk sind, bleiben wir weiter in Minderheit und deshalb verzichten wir lieber immer auf unser Stimmrecht.“

Doch danach wurden weitere unterstützende Argumente angeführt, nämlich die „nach Niemes führende Ärarstraße“ und die kurze Entfernung von „knapp anderthalb Stunden [...] während nach Weißwasser wir keinen regelmäßigen Weg haben und wir auf der Straße über Hühnerwasser fahren müssen, also ein hübsches Stück Weges durch den Bezirk Niemes, wozu wir mindestens drei Stunden Zeit brauchen, um zum Gerichtssitz zu gelangen.“ Wie sehr sich die Gemeinde die staatspolitische Debatte angeeignet hatte, zeigt der Hinweis darauf, dass man sich danach sehne,

„wieder einmal Bewohner eines friedlichen Bezirks zu sein, weil wir wegen der Angliederung an einen rein tschechischen Bezirk dieses Glück entbehren müssen. Die Erfahrung hat gezeigt, wie dringend erforderlich es ist, den Grundsatz der bestmöglichen Nationalitätenabgrenzung in einzelnen Bezirken gehörig zu bewahren. Die Nationalitätsunterschiede würden immer Anlass zu bedauernden Reibungen und Zusammenstößen geben, und insbesondere diese vier deutschen Gemeinden haben es im slawischen Bezirk am schmerzlichsten erfahren. Deshalb richten wir die Bitte: Möge die Hohe Bezirksvertretung bei dem Hohen Landesausschuss die notwendigen Schritte unternehmen, dass wir aus dem Gerichtsbezirk Weißwasser, dem politischen Bezirk Münchengrätz ausgeschlossen und dem Gerichtsbezirk Niemes, dem politischen Bezirk Böhmisches Leipa angegliedert werden, wofür nicht nur politische, sondern auch gerechte Gründe sprechen.“<sup>25</sup>

Die Bezirksvertretung Niemes unterstützte dieses Gesuch und unterbreitete es am 19. Dezember 1869 dem Landesausschuss. Es begann ein kompliziertes und langwieriges Verwaltungsverfahren, in dem alle Seiten zum Wort kom-

24 Obec [Gemeinde], Beilage der Zeitung Polkrok [Der Fortschritt], 1870, S. 283.

25 Ebenda, S. 284.

men sollten. Am 4. Januar 1870 leitete der Landesausschuss den Antrag zur Stellungnahme an die Bezirksvertretung Weißwasser weiter, die darüber erst am 30. Juni 1870 beriet. Vorangegangen war eine ausführliche Bestandsaufnahme in den betroffenen Gemeinden, die allerdings eine Lösung erschwerte. Denn nun erwies sich, dass nicht alle diese Vorstellung von Raum teilten. So zog die Gemeinde Jesowa ihr Gesuch wieder zurück. „Durch Unkenntnis des tatsächlichen Standes der Dinge und durch Vorspiegelung verschiedenster politischer Gründe haben wir uns am 1. November 1869 von dem Vorstand der Gemeinde Nieder-Gruppa, Daniel Groeger, zum gleichen Beschluss des uns gelieferten Protokollformulars verführen lassen“, begründete die Gemeindevertretung dies am 19. Juni 1870 und verwendete gegensätzliche Argumente:

„Mit unserer Angliederung an den Bezirk Weißwasser sind wir in jeder Hinsicht ganz zufrieden, wir leben mit der tschechischen Bevölkerung des Bezirks Weißwasser im besten Einverständnis und Frieden und wollen so auch weiter leben, und wir haben keinerlei Grund zur Beschwerde über irgendwelche Kürzung unserer Rechte in irgendwelcher Hinsicht, weil auch bei der löblichen Bezirksvertretung Weißwasser die Gleichberechtigung beider Sprachen, sowohl der tschechischen als auch der deutschen, in vollstem Maße gewahrt wird und weil wir sowohl im mündlichen, als auch im schriftlichen Amtsverkehr und bei Verhandlungen mit dem Bezirksausschuss immer unsere deutsche Sprache frei benutzen können und es in der Tat auch tun, und auch sämtliche Anordnungen und Druckschriften sowie die anderen amtlichen Erledigungen und Zuschriften immer und ausschließlich in deutscher Sprache an uns zugestellt werden.“

Als weiteres starkes Argument für diese Meinungsänderung wurde die Tatsache angeführt, dass „Niemes und Böhmisches Leipa uns in den Geschäftsangelegenheiten ganz gleichgültig sind, insbesondere weil die Entfernung unserer Gemeinde Jesowa von Niemes fast drei Stunden darstellt, während wir zur Stadt Weißwasser knapp anderthalb Wegstunden haben“. Die Bezirksvertretung Weißwasser verwahrte sich in ihrem Beschluss und in der dem Landesausschuss am 30. Juni 1870 zugesandten Zuschrift gegen die angebliche Nichtrespektierung des zweisprachigen Bezirkscharakters („sämtliche Verhandlungen mit deutschen Gemeinden werden in deutscher Sprache geführt und sämtliche amtlichen Zirkulare und Anordnungen werden ihnen ausschließlich in deutscher Sprache geliefert“) sowie gegen die finanzielle Verkürzung der deutschen Gemeinden („man behandelt sie immer mit größter Schonung und nimmt viel Rücksicht auf sie, ja man verzichtet sogar auf irgendwelche Exekutionseintreibung von Rückständen“) und dagegen, dass die deutsche Minderheit im Bezirk „auf das Stimmrecht immer verzichten muss“ (sollten die übrigen vier deutschen Gemeinden des Bezirks, Wiska (Víska), Klein-Bösig (Bezdědice), Nosadl (Nosalov) und Neudorf (Vrchběl) sagen, dass sie sich „zum Unterschied von den um die Ausgliederung ersuchenden Gemeinden für Gemeinden tschechischer Nationalität halten“), wie auch gegen die angebliche politische Unruhe im Bezirk („wann und wo

gibt es im Bezirk Weißwasser Unordnung oder öffentlichen Unfrieden?“<sup>26</sup>. Man bezog sich dabei auf die preußische Besetzung Böhmens im Sommer 1866, als die Bezirksvertretung nach der Flucht der staatlichen Behörden Staatsminister Graf Richard Belcredi öffentlich zur Verwirklichung des böhmischen Staatsrechts aufforderte.

Die Bezirksvertretung in Weißwasser bezeichnete die Zuschrift, deren Autor Bürgermeister Groeger war, als „frech und schändlich“, insbesondere die Behauptung, die deutschen Gemeinden würden aus nationalen Gründen benachteiligt. Als Beweis des friedlichen Zusammenlebens von Tschechen und Deutschen wurde auf die Wahlergebnisse zur Bezirksvertretung der Jahre 1865, 1867 und 1869 hingewiesen, als

„38 tschechische Wähler zusammen mit 16 Wählern aus deutschen Gemeinden dem deutschen Vertreter ihre Stimmen gegeben hatten, was auch der vornehmliche Beschwerdeführer Herr Daniel Groeger, Vorstand der Gemeinde Unter-Gruppai, als Mitglied der Bezirksvertretung Weißwasser sicherlich nicht leugnen kann.“

Die Bezirksvertretung drückte schließlich über die angeblich vorgeschützten Gründe („weil zum Hass gegen sie aufgereizt wird“) und über deren Urheber „ihre höchste Verachtung dieser schändlichen Handlung“ und das Staunen über die Behauptung der Bezirksvertretung Niemes aus, dass „die angeführten Gründe für Abtrennung von dem hiesigen Bezirk auf der Wahrheit beruhen.“ Man beschloss, „gegen die unbegründeten Beschuldigungen der Bezirksvertretung“ eine „entschiedene Verwahrung beim Landesausschuss einzulegen“, empfahl aber, an der Ausgliederung der Gemeinden Nieder-Gruppa, Ober- und Nieder-Rokita aus dem Bereich der Bezirksvertretung Weißwasser festzuhalten und die Gemeinde Jesowa „im hiesigen Bezirk“ zu behalten. Betont wurde, dass Groeger vom Bezirksobmann, „zur Stellungnahme und Rechtfertigung aufgefordert, nichts zu seiner Verteidigung anführen konnte, gestehend, dass diese Sache ihrerseits überraschend geschehen war, dass er jedoch erst später seine Stellungnahme in schriftlicher Form einreichen wird.“<sup>27</sup>

Darüber konnte er, Groeger, keinen Beweis liefern. Im Gegenteil habe er selbst Zeugnis davon gegeben, dass er in dieser Hinsicht keine Beschwerde führen könne und sich weiter auf eine 1866 in Katusitz (Katusice) abgehaltene Beratung der Gemeindevertreter in Sachen Erledigung der Requisitionsangelegenheiten aus der Zeit der preußischen Okkupation bezogen habe, wo er von dem Vorsitzenden jener Sitzung aufgefordert worden sei, er solle tschechisch sprechen. Jedoch auch dieser Einspruch schien den anwesenden Vertretungsmitgliedern (als damaligen Gemeindevorständen) falsch zu sein. Es sei schließlich zu bemerken, dass Daniel Groeger der tschechischen

26 Obec [Gemeinde], Beilage der Zeitung Polrok [Der Fortschritt], 1870, S. 385.

27 Ebenda.

Sprache völlig mächtig sei, er habe ja selbst bei dieser Sitzung gestanden, dass er tschechisch spreche und dass sein Haushalt fast durchaus tschechisch sei.<sup>28</sup>

Ein Bürgermeister hatte mit seiner Initiative also sämtliche Institutionen der böhmischen Selbstverwaltung beschäftigt. Es sollten noch viele weitere ähnliche Eingaben folgen. Der Landesausschuss unter der Leitung des Oberstlandmarschalls Fürst Georg Lobkowitz, der diese Funktion von 1883 bis 1907 bekleidete, behandelte alle Eingaben positiv und war auch bemüht, seine Schreiben an die Gemeindevertretungen immer in der „richtigen“ Sprache zu verfassen. Gerald Stourzh konstatierte dazu treffend: „Die Autonomie machte aus dem Gegeneinander der Nationalitäten bestenfalls ein Nebeneinander, aber kein Miteinander.“<sup>29</sup> Die philosophisch-ideologische Grundlage dieser „abgegrenzten Gleichberechtigung“ war die Devise von „Freiheit und Selbstverwaltung“, wozu sich alle liberalen Parteien in ihren Programmen bekannten. Die tatsächlichen Gründe für die nationalen Agitationen und Grenzziehungen waren aber in den ländlichen Gesellschaften der Habsburgermonarchie, wie Pieter Judson am Beispiel der Bevölkerung des Böhmerwalds zeigte, bei weitem komplizierter.<sup>30</sup>

Die oben angeführten Schlussfolgerungen werden auch durch zeitgenössische Statistiken gestützt, die für die tschechisch-deutschen Ausgleichsverhandlungen erstellt wurden.<sup>31</sup> Demnach lebten 1908 in Böhmen 4 240 000 Personen, die Tschechisch, und 2 468 000 Personen, die Deutsch als Umgangssprache angaben. Es gab es in Böhmen 103 Bezirkshauptmannschaften, davon 58 einsprachig tschechische, 41 einsprachig deutsche und vier sprachlich gemischte. Von den Gerichtsbezirken, die sich bis auf wenige Ausnahmen territorial mit den Selbstverwaltungsbezirken deckten, waren von 225 Bezirken 123 als tschechisch, 81 als deutsch und 21 als gemischt anzusehen. Hinzu kamen die beiden Statutarstädte Prag und Reichenberg, von denen erstere tschechisch, letztere deutsch verwaltet wurde. Eine noch feinere Unterscheidung bietet die nationale Zuordnung der Gemeinden aufgrund der Volkszählungsergebnisse und der Mehrheitsverhältnisse in den Gemeindevertretungen. Von 7 743 Gemeinden

28 Obec [Gemeinde], Beilage der Zeitung Polkrok [Der Fortschritt], 1870, S. 287.

29 STOURZH, Die Gleichberechtigung der Nationalitäten, S. 16.

30 PIETER JUDSON, Guardians of the Nation. Activists on the language frontiers of imperial Austria, London 2006, S. 3 schreibt „Phenomena such as bilingualism, apparent indifference to national identity, and nationally opportunist behaviors expressed the fundamental logic of local cultures in multilingual regions, a logic that neither nationalist activism nor so-called modernisation processes were capable of destroying. Far from constituting sites of daily battles among nations, so called language frontiers were often populated by rural people who did not automatically translate division in language use into divisions of self-identification or even of loyalty. In fact, many rural Austrians sought to minimize the effects of their linguistic differences with their neighbors by developing both formal and informal institutions to bridge those gaps.“

31 ÖstA, AVA, Ministerrats-Präsidium, Karton 354, Verzeichnis jener Gemeinden, in welchen die Amtssprache der Gemeindevertretung verschieden ist von der Umgangssprache der Bevölkerungsmehrheit, 1908; Verzeichnis der Gemeinden mit anderer Amtssprache in einsprachigen Gerichtsbezirken, 1908.

stellten die Tschechen in 5 040 Gemeinden die klare Bevölkerungsmehrheit (mehr als 90%), während die Deutschen in 2 378 Gemeinden entsprechend überwogen. Nur 325 Gemeinden im Königreich Böhmen waren also 1908 als sprachlich gemischt anzusehen. Eine Analyse aufgrund der Mehrheitsverhältnisse in den Gemeindevertretungen führt zu einem ähnlichen Ergebnis. Nur in 355 Gemeinden Böhmens waren die Verhältnisse unklar, womit dort mit einem nationalen „Kampf ums Rathaus“ beziehungsweise „um die Gemeindestube“ zu rechnen war. Aus den Statistiken geht hervor, dass es nach 1900 in Böhmen mit Podseditz (Podsedice) im Gerichtsbezirk Lobositz und Lom (Lomy) im Bezirk Opočno nur zwei Gemeinden gab, in denen die Gemeindevertretung trotz einer deutschen Bevölkerungsmehrheit Tschechisch als Geschäftssprache verwendete, dass aber 21 Gemeinden, einschließlich Budweis (České Budějovice), deutsch amtierten, obwohl die tschechische Bevölkerung überwog. Diese Zahlen zeigen, dass die nationale Teilung Böhmens durch die Verwirklichung der liberalen Selbstverwaltung im Wesentlichen bereits vor dem Ersten Weltkrieg abgeschlossen war.

Auf tschechischer Seite wurden sich die Intellektuellen nach der Jahrhundertwende bewusst, dass eine Vereinbarung mit den deutschen Landsleuten über die Verwendung der beiden Landessprachen in der bürokratischen Kommunikation eine historisch gegebene Notwendigkeit war, in den konkreten politischen Verhandlungen wollte aber keiner von den bereits eingenommenen Positionen abrücken. Sie vertieften vielmehr die gegenseitige Entfremdung und stärkten das eigene Selbstbewusstsein, trugen also nicht zu einem friedlichen Zusammenleben in einem gemeinsamen Territorium mit gemeinsamen politischen und administrativen Institutionen und einem gemeinsamen Kultur- und Geistesleben bei. Es war die von Tomáš G. Masaryk geführte Fortschrittspartei, die als erste tschechische Partei die Forderung nach einer konsequenten Zweisprachigkeit in der böhmischen Verwaltung aufgab und auf den sich abzeichnenden Trend zur Einsprachigkeit setzte.<sup>32</sup> Der Krieg hat aber fast alle Versuche zur Lösung der Sprachenfrage bei Seite geschoben.

### Schlussfolgerung

Das in der Verfassung festgelegte Recht auf die sprachliche Gleichberechtigung beziehungsweise das Recht auf Bildung und Amtieren in der Muttersprache führte zum Bestreben, in doppelsprachigen Gebieten den öffentlichen Raum über die eigene Sprache zu beherrschen. Damit wurde nicht nur ein Bedürfnis nach zusätzlichen Regulierungen geweckt, sondern auch nach einer festeren Organisation im Rahmen der eigenen nationalen Gemeinschaft. In der Praxis konnte die sprachliche Gleichberechtigung in Böhmen nur auf der Ebene

32 Program české strany pokrokové. Schválen třetím sjezdem strany 6. 7. ledna 1912 v Praze [Programm der Tschechischen Fortschrittspartei. Bestätigt vom Dritten Kongress der Partei am 6. und 7. Januar 1912 in Prag], Prag 1912.

der staatlichen Behörden, wenn auch nicht flächendeckend, garantiert werden. Vor dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs gewann diese heikle politische Angelegenheit in Böhmen zunehmend an Dynamik, indem sich der Gebrauch des Tschechischen in etlichen Behörden der staatlichen Verwaltung durchsetzte und unerwartet rasch mit Ausnahme des Militärs auch in Bereiche der inneren Amtssprache vordrang, wo bisher die deutsche Sprache dominiert hatte.

Andere Bereiche des öffentlichen Lebens einschließlich Schulwesen und Selbstverwaltung unterlagen noch rascher einer Nationalisierung und einer nationalen Teilung, die eine territoriale Komponente aufwies. Vor allem die liberale Selbstverwaltung wies in Böhmen von Anfang an eine tschechische und deutsche Parallelität auf. Das gegenseitige Nicht-Kommunizieren und die Isoliertheit der tschechischen und deutschen Selbstverwaltungskörperschaften auf Gemeinde- und Bezirksebene verstärkte sich beständig und trug wesentlich zur geistigen, materiellen und räumlichen Spaltung des Landes und schließlich auch zur beidseitigen Überzeugung bei, dass für die Entfaltung der eigenen politischen, wirtschaftlichen und national-kulturellen Aktivitäten die Zusammenarbeit mit der adäquaten andersnationalen Ebene überhaupt nicht erforderlich sei. Die Forderung nach national getrennten Gesellschaften, die über ihr Territorium und Schicksal selbständig entscheiden sollten, war in vielen Bereichen des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens bereits vor dem Ausbruch des Weltkrieges umgesetzt und konnte daher auch staatsrechtlich zum Ausdruck gebracht werden. Die Sprachverordnungen und Sprachverwendungen über die bürokratische Kommunikation definierten in Böhmen die nationaladministrative, also durch die bürokratische Sprache ausgedrückte Teilung des Landes. Die dadurch geschaffene Grenze, die der Isoglosse letztendlich glich, ist zur politischen, mentalen und wirklich subjektiven Schicksalslinie geworden.<sup>33</sup>

Die tschechische sowie die deutsche Selbstverwaltung schuf sich im Verlauf einiger Jahrzehnte eine selbstständige politische Mikrowelt mit eigenen Formen des zivilrechtlichen, administrativen, sprachlichen und politischen Handelns, wodurch auch eine sehr pragmatische, geradlinige und aufrichtige Haltung zur böhmischen und österreichischen Staatlichkeit entstand. Dazu kam es in den letzten Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg noch zu einer bemerkenswerten Veränderung der Beziehungen zwischen der gereif-

33 Jiří MALÍ, *Od jazykové rovnoprávnosti k národnému rozdělení. K jazykové otázce na Moravě v letech 1848–1918 [Von der Sprachgleichberechtigung zur Nationalteilung. Zur Sprachenfrage in Mähren in den Jahren 1848–1918]*. In: *D jiny a sou asnost* 6 (1997), S. 12–16, hier 16. Die These von Pieter Judson über die „language frontiers“ „as an ideological construct“ gilt sicher für die ländliche Gesellschaft (konkret für Böhmerwald und Krain). Hier war die nationale Grenze wirklich „in fact dangerously porous“. Aber in den größeren Städten und Industriegebieten Nordböhmens war der Kampf um Mandate, Rathäuser und „nationale“ Kinder tatsächlich hart und bildete innere und wirkliche Grenzen zwischen nationalen Akteuren und an der Isoglosse. Pieter JUDSON, *Do multiple languages mean a multicultural society? Nationalist „frontiers“ in rural Austria*. In: Johannes FEICHTINGER/Gary COHEN (Hg.), *Understanding multiculturalism. The Habsburg Central European Experience*, New York/Oxford 2014, S. 61–82, hier S. 70.

ten liberalen Zivilgesellschaft und der konservativen Exekutive, also dem Kaiser, den Regierungen und den unterstellten Verwaltungsorganen. Es ist anzunehmen, dass vor allem die Tätigkeit der national eindeutig definierten Selbstverwaltungskörperschaften diese Veränderung initiierte. Gerade auf diesem wenig erforschten, aber ganz prinzipiellen Feld der bürgerlich nationalen Aktivitäten könnte die Antwort auf die Frage nach den Ursachen dieser massiven mentalen Veränderung gefunden werden, die schließlich am Ende des Weltkrieges zum inneren Zerfall der Monarchie beitrug.

Milan Hlavačka, La territorializzazione della comunicazione burocratica attraverso l'istituzionalizzazione politico-giuridica e amministrativa in Boemia prima della Prima guerra mondiale

Un territorio può essere definito sulla base di diversi criteri: la lingua comune è una delle possibilità. Essa può rappresentare un forte strumento di identificazione, ma non deve esserlo di per sé. Nelle dinamiche dei processi di nazionalizzazione dell'Ottocento, la lingua e l'appartenenza linguistica divennero un elemento centrale della costruzione dello spazio. Rappresentavano strumenti di inclusione ed esclusione. A causa del suo sviluppo storico e della politica asburgica della prima età moderna, la Boemia risultava abitata da una popolazione di lingua slava e tedesca. Qui nell'Ottocento la lingua servì come strumento di lotta politica a vari livelli.

Il contributo tratta l'uso della lingua nella comunicazione burocratica in Boemia nel periodo 1848–1914 e le proposte ufficiali per risolvere questa scottante questione politica attraverso la realizzazione di una separazione amministrativo-territoriale tra gli abitanti cechi e tedeschi. La maggior parte dei materiali d'archivio utilizzati in questo studio proviene dall'Österreichisches Staatsarchiv (Verwaltungsarchiv, fondo "Ministerrats-Präsidium"). Qui vi è una documentazione autentica e pressoché completa sulla questione linguistica in Boemia per il periodo precedente la Prima guerra mondiale, incluse le fonti pubblicistiche comprendenti articoli e polemiche, come pure commenti riservati da parte dei ministeri su progetti individuali di regolamentazione legislativa e sulle trattative ceco-tedesche, in preparazione o già in atto.

Il diritto alla parificazione linguistica oppure il diritto all'istruzione nella madrelingua, fissati a livello costituzionale, spinsero verso il progetto di monopolizzare lo spazio pubblico attraverso la propria lingua. Questo portò alla richiesta non solo di ulteriori regolamentazioni, ma anche di una più rigida organizzazione all'interno della propria comunità nazionale.

Allo scopo di preservare l'integrità dell'Austria, Vienna mantenne l'egemonia del tedesco, in senso contrario rispetto alla parificazione delle *Landessprachen* (lingue provinciali) proclamata dalla costituzione. Certamente durante l'era liberale nessuno in Boemia era costretto a imparare la seconda

lingua provinciale, ma la conoscenza scritta e orale del tedesco era senz'altro consigliata per accedere alla carriera politica o amministrativa. Nella prassi la parificazione linguistica in Boemia poteva essere garantita, e non completamente, solo a livello delle autorità statali. Tutti gli altri ambiti della vita pubblica, inclusi la scuola e l'amministrazione autonoma, furono interessati da una crescente nazionalizzazione. Come già segnalato da Jiří Malý per la Moravia, l'appartenenza, definita prima a livello linguistico e poi ben presto nazionale, divenne un "legittimo e legale criterio per la divisione nazionale non solo delle istituzioni [...] ma anche per la determinazione dei destini umani". La richiesta di società nazionalmente separate, che dovevano decidere autonomamente sul proprio destino, aveva trovato applicazione già prima della Prima guerra mondiale in molti ambiti della vita pubblica e sociale e avrebbe dovuto quindi esprimersi anche sul piano costituzionale. Non trovarono ascolto le voci di comunità locali che volevano sottrarsi a queste argomentazioni nazionaliste.

Negli ultimi decenni prima della Prima guerra mondiale si giunse a un significativo mutamento dei rapporti tra la nuova società civile e l'esecutivo, quindi il governo e gli organi amministrativi ad esso sottoposti. Si può supporre che proprio l'attività degli organi di autogoverno abbia avviato questo cambiamento. Proprio questo campo, poco esplorato ma fondamentale, relativo all'"attivismo civico" potrebbe fornirci la risposta alla questione delle cause di questo enorme cambiamento di mentalità.